

sehr weitgehende Rechte zur Sicherung seiner Mietforderung zu geben.

Der Art. 12 Tit. 4 Teil II des kodifizierten hamburgischen Stadtrechts von 1603, welcher heute noch in unzweifelhafter Geltung steht, lautet folgendermaßen:

»Wenn jemand ein Haus, Schiff, Keller, Gemach oder dergleichen, um eine gewisse Hauer oder Zinse mietet, so ist dasjenige, was von Haus-Geräthe oder anderer fahrenden Haab, ihm zugehörig, darin gebracht, dem Haus- und Eigenthums-Herrn, um die versprochene Zinse, und alle Beschädigung, so dem veräuerten Hause und Gemache, durch des Einwohners Unfleiß, zustehet, stillschweigend und ohne einig Vorgebung verpfändet: und hat derselbige Hausherr Macht, desselben Hausgeräthe und andere eingebrachte Waaren und Güter, so viel die verfallene Haus-Zinse und Schaden sich ungesährlich belaufen, mit Erlaubung des Gerichts-Verwalters, durch einen Diener versperren und anhalten zu lassen, auch darauf mit fernerer Gerichts-Hülffe, wie gewöhnlich, bis zu völliger Bezahlung zu verfahren.«

In früheren Zeiten war es zweifelhaft, ob durch die Worte »ihm zugehörig« eine Beschränkung des Pfandrechts des Vermieters auf die im Eigentum des Mieters stehenden Sachen bezweckt sein solle, oder ob alle in die Mietwohnung eingebrachten Sachen dem Vermieter haften. Diese Frage ist aber bereits seit Jahrzehnten im letzteren Sinne entschieden worden. Während noch das bekannte, im Jahre 1856 erschienene Privatrecht von Baumeister auf Seite 229 die Frage als eine bestrittene behandelt (während der Autor übrigens sich auch der soeben angegebenen Ansicht anschließt), hat das vormalige Oberappellationsgericht zu Lübeck durch ein Erkenntnis vom 11. Oktober 1873, S. G. B. 1874 Weibl. Seite 16, sich wie folgt ausgesprochen: Es sei in letzter Zeit schon von den Gerichten wiederholt der Art. 12 Tit. 4 Teil II dahin ausgelegt, daß alle in die Mieträume eingebrachten Waren dem Pfandrecht des Hauswirts unterworfen seien. Dies sei nunmehr durch § 30 des hamburgischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom Jahre 1866 unzweifelhaft. Dieser Artikel bestimmt nämlich, daß die Vorschriften der Art. 306 und 308 des deutschen Handelsgesetzbuchs allgemeine Geltung in Hamburg haben sollten nicht nur für Handelsgeschäfte und für Kaufleute. Danach habe also jeder ein dingliches Recht an den ihm übergebenen Sachen, sofern er in gutem Glauben sei. Das Oberappellationsgericht kommt daher zu folgendem Schlusse seiner Erwägungen: Der in gutem Glauben befindliche Vermieter erwirbt durch die Illation an allen Sachen das Pfandrecht; nur die Anzeige, daß die einzubringenden Sachen fremdes Eigentum seien, würde den Vermieter in schlechten Glauben versetzen.

Genau in Uebereinstimmung damit hat dann das hanseatische Oberlandesgericht I. Senat am 24. Juni 1887, S. G. B. 1887 Weibl. S. 256, die Verhaftung eines in die Mieträume eingestellten fremden Warenlagers als zweifellos erachtet. Es hat das Oberlandesgericht III. Senat am 10. Mai 1890, S. G. B. 1890 Weibl. S. 201, ausgeführt, daß alle eingebrachten Waren dem Mietepfandrecht unterfielen, und es hat das Oberlandesgericht III. Senat, am 8. Mai 1886, S. G. B. 1886 Weibl. S. 207, wörtlich folgendes gesagt:

»In Uebereinstimmung mit dem Landgerichte ist anzunehmen, daß, nach hamburgischer Recht, wenn der Mieter Sachen eines Anderen, deren Detention dieser ihm anvertraut hatte, in die Mietlokalitäten inserirt, diese Gegenstände dem Mietepfandrecht des Vermieters unterworfen werden, es sei denn, daß dem letzteren bei oder vor der Illation von dem Eigentum jenes Dritten Anzeige gemacht wäre. Dies ist eine Folge des in Hamburg geltenden Grundsatzes »Hand wahre Hand«.

Derselbe Grundsatz ist dann noch in einer Reihe anderer Entscheidungen ausgesprochen und erscheint auf Grund des in

dem letztgedachten oberlandesgerichtlichen Erkenntnisse zuletzt angeführten Grundes auch unzweifelhaft richtig.

Das hamburgische Recht führt den Satz »Hand wahre Hand« mit absoluter Konsequenz durch. Jeder also, der einem andern den Gewahrsam von Gegenständen anvertraut, hat nur gegen seinen Kontrahenten Rückforderungs- oder vindikationsansprüche, nicht aber gegen irgend einen gutgläubigen Dritten. Dieser Satz wird so weit durchgeführt, daß, wenn z. B. ein Gläubiger in der Wohnung oder dem Laden seines Schuldners pfändet und hierbei fremdes Eigentum mit pfändet, ohne daß vor solcher Pfändung ihm von dem fremden Eigentum Mitteilung gemacht ist, dann seine Pfändung auch an dem fremden Eigentum in Gültigkeit bleibt. Aus diesem Gesichtspunkte heraus wird in der Theorie die Erstreckung des Mietepfandrechts des Hauswirts auch auf fremdes Eigentum so konstruiert:

Durch den Mietvertrag verpfändet der Mieter stillschweigend sämtliche in die Wohnung gebrachten Sachen, gleichviel ob sie sein Eigentum oder nicht, dem Vermieter; dieser erwirbt gutgläubig ein Pfandrecht an sämtlichen in der Wohnung befindlichen Sachen, und es kann zur Zerstörung dieses seines guten Glaubens nur der Weg gewählt werden, daß vor Einbringung des fremden Eigentums in die Mietwohnung dem Hauswirt Anzeige von solchem fremden Eigentumsrecht gemacht wird.

Es ist hier in Hamburg denn auch durchaus üblich, daß Gewerbetreibende, welche ihr Eigentum an Dritte leihweise überlassen, z. B. die Vermieter von Klavieren, durch gedruckte Formulare dem Hauswirt anzeigen, daß sie ihr Eigentum demnächst in die Mieträume einbrächten, sich aber das Eigentumsrecht ausdrücklich reservieren.

Bei vorstehenden Ausführungen habe ich eine Streitfrage bewußtermaßen außer acht gelassen. Es ist nämlich vielfach darüber Streit, ob Gegenstände, die nur ganz temporär, vorübergehend in eine Wohnung eingestellt seien, auch dem Mietepfandrecht unterliegen. Ueber diesen Punkt gehen die Meinungen auseinander. Jedoch bedarf es einer Erörterung dieser Streitfrage um deswillen nicht, weil alle Theoretiker und Praktiker, auch diejenigen, welche die eben berührte Frage zu Ungunsten des Hauswirts entscheiden, darüber einig sind, daß sich das Pfandrecht des Vermieters auf alle diejenigen Sachen erstreckt, welche dem Mieter, wenn auch nur für kürzere Zeit, zum Zwecke seines geschäftlichen Betriebes in seinen Gewahrsam gegeben seien, und dies ist bei dem buchhändlerischen Konditionsgut ja unzweifelhaft der Fall.

Aus allem Vorstehenden muß ich also die mir zur Beantwortung unterbreitete Frage ganz unbedingt bejahen. Allerdings hat in Hamburg der Vermieter ein Mietepfandrecht auch an dem Konditionsgute des Verlegers. Der Verleger kann sich nur dadurch gegen diese für ihn gewiß oft sehr nachteilige Konsequenz schützen, daß er vor Einbringung der Konditionsgüter in die Mieträume des Sortimenters dem Hauswirts Anzeige von seinem Eigentum macht. Dies wird ja nun aber praktisch undurchführbar sein und würde ungefähr gleichbedeutend sein mit der Unmöglichkeit, den hamburgischen Sortimentern Konditionsgut zu überlassen. Mir scheint daher nur der eine Ausweg möglich, daß nämlich die Sortimentern den Verlegern generell eine schriftliche Bestätigung ihres Hauswirts übersenden müssen, in der der Hauswirt erklärt, daß er sich für seine Miete nicht an die im Eigentum der Verleger verbleibenden Konditionsgüter halten wolle.

Hochachtungsvoll

(gez.) Gustav Nolte Dr.

Bermischtes.

Die Bibliotheken und die Pflichtexemplare. — Folgende Bekanntmachung, die der bisher wenig beliebten Einrichtung der Pflichtexemplare einen neuen Gesichtspunkt abgewinnt und in Verleger-